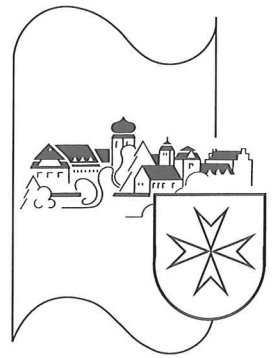


Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Satzung über örtliche Bauvorschriften - Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. v. 08.08.1995 hat der Gemeinderat Heitersheim am 06.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze festgelegt.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -
- b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes - (vgl. hierzu Anlage 1) ausgenommen sind hier die gewerblichen Bauflächen gem. § 8 u. 9 der Baunutzungsverordnung (Art der baulichen Nutzung, Gewerbe- u. Industriegebiete).

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Heitersheim, den 06.02.1996

Jürgen Ehret
Bürgermeister



Genehmigt

07. März 1996

Freiburg, den
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Brenneisen

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt 79423 Heitersheim übereinstimmt.

Ausgefertigt am 18.03.1996
Bürgermeisteramt

Jürgen Ehret
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB im Mitteilungsblatt der Stadt 79423 Heitersheim am 22.03.1996 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Heitersheim, den 22.03.1996

Jürgen Ehret
Bürgermeister



123456789
1011121314
151617181920
2122232425
2627282930
3132333435
3637383940
4142434445
4647484950
5152535455
5657585960
6162636465
6667686970
7172737475
7677787980
8182838485
8687888990
9192939495
96979899100